



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES  
Zahl: 117/14-II/4/89

II-6520 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Betr.: Schriftliche Anfrage der  
Abgeordneten Dr. ETTMAYER  
und Kollegen betreffend  
Vorfälle beim LGK für  
Niederösterreich (Nr. 3171/J).

3057 IAB  
1989 -02- 02  
zu 3171/J

#### ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. ETTMAYER und Kollegen am 21.12.1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 3171/J-NR/1988 betreffend Vorfälle beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich (AbtInsp Walter H. und GrInsp Herbert K.) beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1) und 2):

Wie ich bereits anlässlich einer von Ihnen gestellten anderen Anfrage ausgeführt habe, wurde auch AbtInsp Walter H. vorerst von seinem Vorgesetzten vorläufig und ohne Kürzung der Bezüge suspendiert. Diese Vorgangsweise wurde in der Folge von der dazu zuständigen Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres geprüft und bestätigt. Erst die mit Beschluß der Disziplinarkommission verfügte Suspendierung hatte die Kürzung des Monatsbezuges auf 2/3 für die Dauer der Suspendierung zur Folge.

Die Suspendierung selbst endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens, welches aber für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens unterbrochen ist. Zusammenfassend muß daher festgestellt werden, daß die Dienstbehörde nur für den kurzen Zeitraum der vorläufigen Suspendierung, verantwortlich ist, die unabhängige und selbständige Disziplinarkommission aber in der Folge allein entscheidungsberechtigt ist und dem betroffenen Beamten dort auch alle Rechtsmittel zur Verfügung stehen.

Zur Frage 3):

Die bei eingehender Überprüfung dieses Sachverhalts durch die Dienstaufsicht gewonnenen Erkenntnisse ließen keine Maßnahmen erforderlich erscheinen. Diese Auffassung wurde auch durch das Ergebnis der strafrechtlichen Überprüfung bestätigt; die Staatsanwaltschaft Wien hat nämlich laut Mitteilung vom 28.12.1988 die von anonymer Seite gegen GrInsp Herbert K. erstattete Anzeige gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Zur Frage 4):

Nein.

Zur Frage 5):

Aufgrund des Ergebnisses der Erhebungen und der strafrechtlichen Überprüfung sehe ich mich zu keinen Maßnahmen veranlaßt.

31. Jänner 1989

Karl Blum